
Die für Rheinland-Pfalz gültigen Regelungen über das europäische Netz „Natura 2000“. Und die mit der Neufassung des BNatSchG 2010 verbundenen Änderungen für die Anwender in Rheinland-Pfalz

Vortrag vom 26.02.2011, in Wackenheim

- Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer
60329 Frankfurt am Main * Niddastraße 74
Tel. 069/4003400-13 * Fax. 069/4003400-23
kanzlei@pg-t.de www.pg-t.de

- BNatSchG ist zum 01.03.2011 in Kraft getreten
- BNatSchG = Vollregelung (verdrängt LNatSchG)
Ersetzt §§ 26 und 27 Landesnaturschutzgesetz
Die in § 25 enthaltenen Regelungen bleiben insoweit erhalten, als dass hier den Ländern in § 32 Abs. 3 BNatSchG ein Regelungsbereich obliegt.

??? Wann ist mit einer Rechtsanpassung zu rechnen???

§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“

Pflicht für die Länder die Verpflichtungen aus FFH- und VogelschutzRL zu erfüllen.

§ 32 Schutzgebiete

Die Länder wählen die Natura 2000-Gebiete aus und veranlassen deren Meldung (Abs. 1)

Die Natura 2000-Gebiete, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommen worden sind, sollen gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG unter Schutz gestellt werden (Abs. 2)

Anforderungen an die Schutzverordnung (Abs. 3)

- ✓ **Die Unterschutzstellung kann unterbleiben, soweit durch eine Landesverordnung ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (Abs. 4)**

Für Natura 2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden (Abs. 5)

§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können, sind unzulässig.

ABER: Satz 2 – Ausnahmen sind möglich; Verweis auf § 34 – FFH-VP

■ LNatschG (2005) - § 25

Absatz 1 Satz 1 mit Verweis auf

- Anlage 1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete):
Benennung der zu schützenden LRT und Arten nach Anhang II
- Anlage 2 Europäische Vogelschutzgebiete mit Übersichtskarte:
Benennung der zu schützenden Arten

Absatz 1 Satz 2 – Verordnungsermächtigung für die Bestimmung der
Erhaltungsziele

Absatz 1 Satz 3 – Bewirtschaftungspläne (erforderliche Maßnahmen,
Überwachung)

Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (geändert 2008)

Für die FFH-Gebiete in Rheinland-Pfalz werden zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der für diese Gebiete genannten natürlichen Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten die aus Anlage 1 i.V.m. Anlage 2 ersichtlichen Erhaltungsziele bestimmt (§ 1)

- ❖ Anlage 1: Erhaltungsziele für die in dem jeweiligen FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT)
- ❖ Anlage 2: Lebensraumansprüche von Tier- und Pflanzenarten in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Für die Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz werden zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der zu schützenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume die aus der Anlage 3 i.V.m. Anlage 4 ersichtlichen Erhaltungsziele bestimmt.

- ❖ Anlage 3: Erhaltungsziele in Europäischen Vogelschutzgebieten
 - ❖ Anlage 4: Lebensraumansprüche von Vogelarten oder Vogelartengruppen
-

Erhebliche Beeinträchtigungen? FFH-Verträglichkeitsprüfung

- Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen **maßgeblichen Gebietsbestandteile** zu leisten.
- Dazu bedarf es **keiner flächendeckenden Ermittlung** des floristischen und faunistischen Gebietsinventars sowie der Habitatstrukturen. Vielmehr genügt die Erfassung und Bewertung der **für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile** in einem solchen Umfang, dass die Einwirkungen des Projekts bestimmt und bewertet werden können.
- Die Methode der Bestandsaufnahme ist nicht normativ festgelegt; die Methodenwahl muss aber den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten (vgl. Urteil vom 12. März 2008 - [BVerwG 9 A 3.06](#) - [BVerwGE 130, 299](#) <Rn. 72 f.>).

Bundesverwaltungsgericht „Westumfahrung-Halle“

- 7. Fortbestehende **vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzepts** stehen einer Zulassung des Vorhabens entgegen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch das Schutzkonzept nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen sind nur als Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL). [\(Rn.56\)](#)
- 8. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL konkretisiert das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EG) für den Gebietsschutz im Rahmen des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". **Das Vorsorgeprinzip verlangt nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein "Nullrisiko" auszurichten. Rein theoretische Besorgnisse scheiden als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können.** [\(Rn.60\)](#)
- 9. In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung **ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird.** [\(Rn.62\)](#)

10. Ein Gegenbeweis im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt die **Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich**. Dies bedeutet nicht, dass Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. [\(Rn.64\)](#)
11. Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat. Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. [\(Rn.64\)](#)
12. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL beinhaltet nicht nur einen materiellrechtlichen Prüfungsmaßstab, sondern ist auch eine Vorgabe für das behördliche Zulassungsverfahren. **Kern des angeordneten Verfahrens ist die Einholung fachlichen Rats der Wissenschaft bei einer Risikoanalyse, -prognose und -bewertung**. [\(Rn.68\)](#)
13. Um den Beleg dafür zu liefern, dass der beste wissenschaftliche Standard erreicht worden ist, sind die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gewonnenen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse grundsätzlich zu dokumentieren. Lücken oder sonstige Mängel der Dokumentation sind spätestens durch die Dokumentation entsprechender Ergänzungen und Korrekturen in der Zulassungsentscheidung zu beseitigen. Dies schließt ergänzenden Vortrag der Planfeststellungsbehörde im gerichtlichen Verfahren zur Erläuterung der getroffenen Entscheidung und ihrer Grundlagen sowie in diesem Rahmen zur Erwidern auf Einwände nicht aus. [\(Rn.70\)](#)

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

- Um diese vom Gesetz verlangten "öffentlichen Interessen einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" annehmen zu können, bedarf es keiner Sachzwänge, denen gleichsam niemand ausweichen kann. Vorausgesetzt wird lediglich ein von Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln, dessen Gewicht ausreicht, sich gegenüber den Belangen des Gebietsschutzes durchzusetzen (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000, - 4 C 2.99 -, BVerwGE 110, 302 (314)); Urt. v. 12.03.2008, - 9 A 3.06 -, Hessisch-Lichtenau, a.a.O. Rn. 153; Nds.OVG, Urt. v. 11.09.2008 - 7 K 1269/00 -). Als Abweichensgründe kommen für Vorhaben, die nur nicht-prioritäre Lebensraumtypen oder Arten erheblich beeinträchtigen, prioritäre Lebensraumtypen oder Arten jedoch nicht beeinträchtigen können, neben solchen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des § 34 c Abs. 4 Satz 1 NNatG auch vielfältige andere Gründe in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, - 9 A 3.06 -, Hessisch-Lichtenau, a.a.O.). - OVG Lüneburg, Urteil vom 20.05.2009, 7 KS 28/07.
- Überwiegende öffentliche Interessen = Abwägung zwischen dem Integritätsinteresse am Erhalt der LRT und Arten und dem Gewicht der geltend gemachten öffentlichen Interessen.

Alternativen

- Art. 6 Abs. 4 FFH-RL begründet aufgrund seines Ausnahmecharakters ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot, das zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar erscheint, sondern nur beiseite geschoben werden darf, soweit dies mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die Habitat-Richtlinie geschützten Rechtsgüter vereinbar ist.
- Eine Ausführungsalternative ist vorzugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen (Urteile vom 12. März 2008 - [BVerwG 9 A 3.06](#) - [BVerwGE 130, 299](#) Rn. 170 und vom 17. Mai 2002 - [BVerwG 4 A 28.01](#) - [BVerwGE 116, 254](#) <262>). Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab (Beschluss vom 1. April 2009 - [BVerwG 4 B 61.08](#) - [NVwZ 2009, 910](#) Rn. 62 = Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 34 <insoweit in Buchholz nicht veröffentlicht>).

- Für **die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme** genügt es, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Mit Rücksicht auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung verfügt die zuständige Behörde bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen **über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative** (Urteil vom 12. März 2008 - [BVerwG 9 A 3.06](#) - [BVerwGE 130, 299](#) Rn. 202). ...
- Sie können im Einzelfall auch zur Minderung der Beeinträchtigung beitragen. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die Beeinträchtigung eingriffs- und zeitnah und mit hoher Erfolgsaussicht ausgeglichen werden kann. ...
- Ob Kohärenzsicherungsmaßnahmen in diesem Sinne einen Beitrag zur Wahrung der Integrität des FFH-Gebiets leisten, beurteilt sich nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls. Zur Eingriffs- und Zeitnähe der Maßnahmen sowie der Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit geben die **naturschutzfachlichen Gutachten** Auskunft. Sollen Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei der Gewichtung des Integritätsinteresses eingestellt werden, muss anhand der Gutachten nachvollziehbar dargelegt werden, welcher Effekt von den angeordneten Maßnahmen ausgeht. Von Bedeutung kann dabei auch sein, ob die Maßnahmen vor Eingriffsbeginn abzuschließen sind. Ebenso kann eine Rolle spielen, ob der Ausgleich unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung oder nur durch Anlegung und Entwicklung eines Lebensraums oder Habitats an anderer Stelle erfolgt. **Unzulässig ist es jedenfalls, das Gewicht des Integritätsinteresses pauschal mit dem Hinweis zu relativieren, dass geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen angeordnet worden sind.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- RAin Ursula Philipp-Gerlach -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

60329 Frankfurt am Main * Niddastraße 74

Tel. 069/4003400-13 * Fax. 069/4003400-23

Kanzlei@pg-t.de * www.pg-t.de
